

Die Österreichische Gesetzgebung zur Exotenhaltung: die Tötungsproblematik.

Andreas R. Hassl

Hygiene-Institut der Medizinischen Universität Wien, 1095 Wien

Micro-Biology Consult Dr. Andreas Hassl, 1140 Wien

Die am 01.01.2005 in Kraft getretene, EU-gesetzeskonforme, neue österreichische Tierschutzgesetzgebung gibt den Rahmen für jede nichtkommerzielle Tierhaltung in Österreich vor. Speziell in der hobbymäßig betriebenen Pflege von Amphibien und Reptilien („Terraristik“) wird das Gesetzeswerk von den Terrarianern vielfach als ungerechtfertigt begrenzende Behinderung empfunden. Aber auch die in diesem Regelwerk mit der besonderen Stellung als Obhutexperten versehenen Tierärzte stehen vor erheblichen Auslegungsschwierigkeiten. An Hand eines besonders umstrittenen Problemkreises, des Tötens von in Gefangenschaft gehaltenen, verletzten Wildtieren, von Amphibien und Reptilien, soll die Komplexität der Gesetzeslage dargestellt werden.

Mit Stand November 2007 sind beim willentlichen Töten von unheilbar kranken oder verletzten Terrarientieren folgende österreichische Gesetze berührt:

Das ABGB:

§ 285a Tiere sind keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt. Die für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere nur insoweit anzuwenden, als keine abweichenden Regelungen bestehen.

§ 1332a Wird ein Tier verletzt, so gebühren die tatsächlich aufgewendeten Kosten der Heilung oder der versuchten Heilung auch dann, wenn sie den Wert des Tieres übersteigen, soweit auch ein verständiger Tierhalter in der Lage des Geschädigten diese Kosten aufgewendet hätte.

Das StGB:

§ 222 (3) ist zu bestrafen, wer ein Wirbeltier mutwillig tötet (Tierquälerei).

Das TSchG (Bundesgesetz über den Schutz der Tiere)

§ 6 (1) Es ist verboten, Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten.

(4) Unbeschadet . . darf das wissentliche Töten von Wirbeltieren nur durch Tierärzte erfolgen.

Dies gilt nicht ...

(Z4) in Fällen, in denen die rasche Tötung unbedingt erforderlich ist, um dem Tier nicht behebbarer Qualen zu ersparen.

§ 32 (1) Unbeschadet des Verbotes der Tötung nach § 6 darf die Tötung eines Tieres nur so erfolgen, dass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird.

An Hand eines fiktiven Falls einer kryogenen Tötung einer schwerstbehinderten Kröte durch den Terrarianer wurde versucht, die Problematik aufzurollen: Gestützt auf die Ausnahmeregelung der Ziffer 4 des Absatz 4 des §6 des TSchG in Verbindung mit §6 Abs 1 und der Wertklausel des §1332a ABGB wäre die Tötung meines Erachtens gerechtfertigt, die sachgerechte Ausführung der Tötung durch einen Tierarzt ist nicht verpflichtend, und eine lang dauernde Invalidenversorgung ist nicht begehrt. Problematisch erscheint allerdings die Art der Tötung, da §32 TSchG zwar keine nur von einem Tierarzt durchführbare, sachgemäße Euthanasie, jedoch eine Tötung unter Vermeidung von Schmerzen und schwerer Angst vorsieht. Das Fehlen von für „verständige Tierhalter“ tauglichen Empfehlungen zur schmerz-, leid- und angstlosen Tötung von Terrarientieren wird mutmaßlich zu einer Flut an – von nicht-ärztlichen Sachverständigen gewerteten - Verfahren führen und zu einem die Sache konterkarierenden Ausweichen der Tierhalter in Nachbarstaaten mit einer dürftigen Tierschutzgesetzgebungen.